

**ANTRAG – ZUR SAMMELVERWAHRUNG (ZOLLFREILAGER)****Kunden Nr.****Vertragspartner**im folgenden „Kunde“ genannt
(Name/Firma und Adresse des Kunden vollständig ausfüllen)**Name / Vorname** (evtl. Firma)**Wohnadresse / Sitz****Staat****Telefon / E-Mail****Gegenstände**

Der Kunde übergibt der Geiger Edelmetalle AG Gegenstände gemäss beiliegender Aufstellung zur Aufbewahrung in einem Sammeldepot (Zollfreilager).

Die Geiger Edelmetalle AG bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Antragsformulars, die vorerwähnten Gegenstände erhalten zu haben.

Vergütung

Die Entschädigung der Geiger Edelmetalle AG bemisst sich nach dem jeweils geltenden Tarif.

Die Gebühr wird halbjährlich, jeweils per 1. Januar und 1. Juli, zur Zahlung fällig. Bei unterjähriger Einlagerung schuldet der Kunde die Gebühr pro rata. Diese wird bei Vertragsbeendigung zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Mahnspesen und Verzugszinsen berechnet.

Reglement

Die jeweils gültigen Basisdokumente, insbesondere die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die An- und Verkaufsbedingungen sowie das Reglement zur Sammelverwahrung der Geiger Edelmetalle AG bilden integrierenden Bestandteil des Lagervertrages.

Der Kunde bestätigt die aktuellen Tarife der Geiger Edelmetalle AG sowie die Basisdokumente zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum**Unterschrift/en**Firmen: Rechtsverbindliche Firmenunterschrift gemäss Handelsregister
Unterschrift(en) des Kunden: bitte nur eine Unterschrift je Feld**Vorname, Name, Geburtsdatum, Nationalität**

(in Blockschrift)

Unterschrift (in der Box)Ankreuzen, falls
kollektiv zu zweien

1



2

**Geiger Edelmetalle AG**

Verwaltungsrat: Andreas Geiger

Grenzstrasse 14 - 9430 St. Margrethen
Fon +41 (0) 71 747 5020
Fax +41 (0) 71 747 5028
Mail info@geiger-edelmetalle.chCredit Suisse
Kto.-Nr. 0637-1151523-41
IBAN CH88 0483 5115 1523 4100 0
CLEARING 4835

GEIGER EDELMETALLE



Aktiengesellschaft

FORMULARA - FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN - PRIVATPERSON

Die Geiger Edelmetalle AG ist ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Geldwäschereigesetzes (GwG). Gestützt auf Art. 4 GwG ist die Geiger Edelmetalle AG verpflichtet, eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person an den gehandelten und/oder aufzubewahrenden Vermögenswerten ist.

VERTRAGSPARTNER

Kunden-Nr.	
Name	Vorname
Strasse, Hausnummer	PLZ, Ort, Staat
Geburtsdatum (tt/mm/yyyy)	E-Mail, Telefon
ausgewiesen durch	
<input type="checkbox"/> ID/PA <input type="checkbox"/> RP Nr. _____	Staatsangehörigkeit/en (mehrfache Staatsangehörigkeiten angeben)

DER VERTRAGSPARTNER ERKLÄRT HIERMIT:

- dass sie/er selbst **alleine** an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.

HERKUNFT DER VERMÖGENSWERTE - ANGABEN IN KURZFORM (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH)

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Lohn / Berufstätigkeit | <input type="checkbox"/> Rente / Pension | <input type="checkbox"/> Erspartes |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft / Schenkung | <input type="checkbox"/> Geschäftstätigkeit | <input type="checkbox"/> Vorsorgegelder |
| <input type="checkbox"/> Erlös aus Verkauf / Halten von Beteiligungen / Immobilien | <input type="checkbox"/> Finanzerträge | |
| <input type="checkbox"/> Andere (bitte ausführen): _____ | | |

STEUERKONFORMITÄT:

Der Kunde erklärt hiermit, dass sämtliche bei Geiger Edelmetalle AG eingebrachten, einzubringenden und zur Verwahrung gegebenen Vermögenswerte ordnungsgemäss versteuert sind bzw. versteuert werden. Er bestätigt, dass keine offenen Steuerverpflichtungen bezüglich dieser Vermögenswerte bzw. der Kapitaleinkünfte hieraus bestehen und dass er seinen Steuer- und Meldepflichten in seinem Steuerdomizil nach bestem Wissen und Gewissen vollständig nachgekommen ist und zukünftig nachkommen wird.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen der Geiger Edelmetalle AG jeweils unaufgefordert mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafanordnung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Auszufüllen von Geiger Edelmetalle AG:

Ersteinreichung des «Formular A»

Zusatz zu einem/mehreren bestehenden «Formular A»

Ersatz aller bisherigen «Formular A» - Grund: _____



ZOLLFREILAGER

REGLEMENT ZUR SAMMELVERWAHRUNG

Die Geiger Edelmetalle AG bietet ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle in einem Sammeldepot sicher zu verwahren.

1. GELTUNGSBEREICH

Das Reglement zur Sammelverwahrung findet auf die von der Geiger Edelmetalle AG zur Sammelverwahrung übernommenen Depotwerte Anwendung. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gilt es ergänzend. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geiger Edelmetalle AG.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND ENTGEGENNAHME

Jeder Interessent hat zwecks Aufbewahrung seiner Edelmetallbestände (nachstehend „Depotwerte“) durch die Geiger Edelmetalle AG eine Anmeldung an diesen zuzustellen. Der Verwahrungsvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung der Anmeldung und deren Inhalt durch die Geiger Edelmetalle AG (mittels Auftragsbestätigung) zustande. Die Geiger Edelmetalle AG kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen

3. MEHRZAHL VON DEPOTINHABERN

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen errichtet, so können diese, unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung, nur gemeinsam darüber verfügen. Für Ansprüche der Geiger Edelmetalle AG aus dem Depotverhältnis haften die Depotinhaber solidarisch.

4. EIGENTUMSERWERB

Mit der Einlieferung der vom Kunden bei der Geiger Edelmetalle AG gekauften Edelmetalle in das vom Kunden gewählte Lager tritt zwischen der Geiger Edelmetalle AG und dem Kunden ein Besitzvertrag in Kraft, gemäss welchem die Geiger Edelmetalle AG das Eigentum an den gekauften Edelmetallen auf den Kunden überträgt und der Kunde das Eigentum an diesen Edelmetallen von der Geiger Edelmetalle AG übernimmt. Im Zeitpunkt der Einlieferung der vom Kunden gekauften Edelmetalle in das vom Kunden gewählte Lager geht demgemäss das Eigentum an den Edelmetallen von der Geiger Edelmetalle AG auf den Kunden über. Der Kunde wird (Mit-)Eigentümer und selbständiger mittelbarer Besitzer der Edelmetalle, die Geiger Edelmetalle AG wird Verwahrerin und unselbständige Besitzerin der Edelmetalle.

5. FORM DER AUFBEWAHRUNG, SAMMELVERWAHRUNG

Die Geiger Edelmetalle AG übergibt dem Kunden bei physischer Einlieferung der Depotwerte eine Empfangsbescheinigung, welche die Bezeichnung der zur Aufbewahrung übernommenen Depotwerte enthält. Die Geiger Edelmetalle AG ist ausdrücklich berechtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers auswärts aufbewahren zu lassen. Ebenso ist die Geiger Edelmetalle AG berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig im Sammeldepot der Geiger Edelmetalle AG aufzubewahren, Dritten zur Aufbewahrung in Sammeldepots zu übergeben oder bei Sammeldepotzentralen aufbewahren zu lassen. Die Depotwerte des Kunden können zusammen mit den Edelmetallbeständen der Geiger Edelmetalle AG aufbewahrt werden. Eine über die Aufbewahrung hinausgehende Verwaltung der Depotwerte durch die Geiger Edelmetalle AG findet nicht statt. Die Geiger Edelmetalle AG ist zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung ermächtigt. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der auf seinen Namen verbuchten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu.

Das Eigentum an den Edelmetallen bleibt – unabhängig vom Lagerort – beim Kunden. Durch die Angaben im Depotverzeichnis werden die Depotwerte konkret und hinreichend individualisiert. Hierdurch ist sicher gestellt, dass die Geiger Edelmetalle AG im Falle einer Insolvenz keinen Anspruch auf die Depotwerte hat und diese von Kunden herausverlangt und ausgesondert werden können.



ZOLLFREILAGER

6. DEPOTVERZEICHNIS

Die Geiger Edelmetalle AG übermittelt dem Depotinhaber periodisch, in der Regel auf Jahresende, ein Depotverzeichnis. Das Depotverzeichnis gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versandtag angerechnet, keine Einsprache gegen seinen Inhalt erhoben worden ist. Die Geiger Edelmetalle AG kann vom Depotinhaber die Unterzeichnung einer Richtigbefundsanzeige verlangen. Auf besonderen Wunsch des Depotinhabers erstellt die Geiger Edelmetalle AG weitere Verzeichnisse. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Geiger Edelmetalle AG nicht verbindlich.

7. AUSLIEFERUNG

Der Depotinhaber kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei die Geiger Edelmetalle AG in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Geiger Edelmetalle AG sowie besondere vertragliche Abmachungen (z.B. Kündigungsfristen). Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

8. VERTRAGSDAUER

Die Dauer des Vertrages ist unbestimmt. Er erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Depotinhabers. Der Kunde kann nach Beendigung der Aufbewahrung die Depotwerte entweder persönlich bei der Geschäftsstelle der Geiger Edelmetalle unter Einhaltung einer 14tägigen Vorankündigung abholen oder der Geiger Edelmetalle AG den Verkauf seiner Depotwerte zum aktuellen Handelskurs anbieten oder die Auslieferung der Depotwerte an sich oder einen bevollmächtigten Dritten verlangen. In letzterem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, usw. gehen zulasten des Kunden. Löst die Geiger Edelmetalle AG den Vertrag mit dem Kunden auf und erteilt dieser keine Weisung für die Auslieferung der Depotwerte an eine Depotstelle seiner Wahl, ist die Geiger Edelmetalle AG berechtigt, die Depotwerte an die zuletzt bekannte Adresse zu senden.

9. DEPOTGEBÜHR / AUSLAGENERSATZ SOWIE STEUERN UND ABGABEN

Die Entschädigung der Geiger Edelmetalle AG bemisst sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Dieser berechnet sich nach der jeweiligen Menge und dem Durchschnittspreis der Depotwerte während des Abrechnungszeitraums durch die Geiger Edelmetalle AG. Dem Depotinhaber wird ein Exemplar des Tarifs ausgehändigt. Die Geiger Edelmetalle AG behält sich jederzeit Änderungen des Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung an den Depotinhaber vor.

Für Auslagen (inkl. Lieferspesen) sowie aussergewöhnliche Bemühungen kann die Geiger Edelmetalle AG gesondert Rechnung stellen. Werden die Depotwerte bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist der Geiger Edelmetalle AG pro Monat eine zusätzliche Vergütung vom Durchschnittswert pro rata auf das Jahr der Depotwerte zu bezahlen. Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Depotinhabers.

Die Geiger Edelmetalle AG kann den Kunden freiwillig 3 mal schriftlich per E-Mail mahnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Folgende Gebühren werden mit der Mahnung der Forderung fällig:

1. Mahnung nach 30 Tagen: CHF 100.00 / EUR 100.00
2. Mahnung nach 90 Tagen: CHF 100.00 / EUR 100.00
3. und letzte Mahnung nach 180 Tagen: CHF 100.00 / EUR 100.00

Neben den Mahngebühren fallen zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 5 % ab Fälligkeit der Forderung an.

Wird der ausstehende Betrag nicht fristgerecht bezahlt, ist die Geiger Edelmetalle AG bereits bei Eintritt des Verzuges und auch ohne Mahnung berechtigt nach Ziff. 10 des Lagerreglements vorzugehen, was insbesondere eine Veräusserung der Depotwerte miteinschliesst.



ZOLLFREILAGER

10. TRANSPORTVERSICHERUNG

Der Versand von Depotwerten durch die Post geschieht auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers. Wenn der Depotinhaber nichts anderes bestimmt, nimmt die Geiger Edelmetalle AG die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

11. PFANDRECHT

Der Depotinhaber und die Geiger Edelmetalle AG vereinbaren, dass das Depot bzw. die Depotwerte als Pfand für alle bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen der Geiger Edelmetalle AG gegen den Depotinhaber haften. Im Fall, dass der Depotinhaber mit der Bezahlung der Depotgebühren in Verzug gerät, ist die Geiger Edelmetalle AG rechtmässige Besitzerin des Depots bzw. der Depotwerte und berechtigt, dem Depotinhaber den Zugang zum Depot zu sperren, um das Pfandgut vor unrechtmässigem Zugriff zu schützen. Die Geiger Edelmetalle AG ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Verzugsfall das Depot bzw. die Depotwerte ungeachtet der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs frei und ohne Weiteres zu veräussern (freihändiger Verkauf, Selbsteintritt oder auf dem Betreuungsweg). Der Erlös einer allfälligen Verwertung wird vorab zur Kostendeckung verwendet. Vom Erlös nicht gedeckte ausstehende Forderungen bzw. die Kosten des Verkaufes oder der Entsorgung werden dem Depotinhaber in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird ausbezahlt.

12. SORGFALTPFLICHT UND HAFTUNG

Die Geiger Edelmetalle AG verpflichtet sich, die ihr anvertrauten Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen zu verwahren, zu verbuchen bzw. zu verwalten. Die Geiger Edelmetalle AG haftet nur für Schäden, die vom Kunden nachgewiesen und durch grobe Fahrlässigkeit der Geiger Edelmetalle AG verursacht worden sind. Die Geiger Edelmetalle AG übernimmt keine Haftung für Schäden aus höherer Gewalt.

13. VERSICHERUNG

Die Geiger Edelmetalle AG hat die Depotwerte auf ihre Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschaden zu versichern.

14. Gebühren Auslagerung/ Verkauf/ Umbuchung (alle aufgeführten Preise exklusive MwSt.)

GEIGER EDELMETALLE



Aktiengesellschaft

ZOLLFREILAGER

A) KOSTEN VERKAUF:

1. SILBER

- 1.1. Handling Gebühren: 80 CHF / 80 EUR
(ab 400 kg 0.20 CHF / 0.20 EUR pro kg)
- 1.2. Zolltarifkosten 10 CHF / 10 EUR pro 100 kg

2. GOLD, PLATIN, PALLADIUM

- 2.1. Handling Gebühren: 50 CHF / 50 EUR
(ab 200 Einzelstücke (Barren/Münzen) 0.30 CHF / Stück – 0.30 EUR / Stück)
- 2.2. Zolltarifkosten 10 CHF / 10 EUR pro 100 kg

B) KOSTEN AUSLAGERUNG:

1. SILBER

- 1.1. Verzollung: Minimum 150 CHF / 150 EUR
- 1.2. Handling Gebühren: 80 CHF / 80 EUR
(ab 400 kg 0.20 CHF / 0.20 EUR pro kg)
- 1.3. Zolltarifkosten 10 CHF / 10 EUR pro 100 kg
- 1.4. Sicherheitstransport Flughafen Zürich - Office Niederglatt 150 CHF / 150 EUR
bis 100'000 CHF / 100'000 EUR
(Für Transporte mit einem höheren finanziellen Volumen müssen extra Offerten erstellt werden.)

2. GOLD, PLATIN, PALLADIUM

- 2.1. Verzollung: 150 CHF / 150 EUR
- 2.2. Handling Gebühren: 50 CHF / 50 EUR
(ab 200 Einzelstücke (Barren/Münzen) 0.30 CHF / Stück – 0.30 EUR / Stück)
- 2.3. Zolltarifkosten 10 CHF / 10 EUR pro 100 kg
- 2.4. Sicherheitstransport Flughafen Zürich - Office Niederglatt 150 CHF / 150 EUR
bis 100'000 CHF / 85'000 EUR
(Für Transporte mit einem höheren finanziellen Volumen müssen extra Offerten erstellt werden.)

C) SONSTIGE GEBÜHREN:

- 1.1. Bewegung Account zu Account: 50 CHF / 50 EUR
- 1.2. Auflösung Account (durch z.B. Entnahme des kompletten Materials): 100 CHF / 100 EUR

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: Niederglatt, 20.04.2026

GEIGER EDELMETALLE

Aktiengesellschaft

ZOLLFREILAGER

ANLAGE 2: UNTERSCHRIFTENKARTE FÜR WEITERE LEGITIMIERTE PERSONEN

Name Hauptvertragspartner

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Hauptvertragspartner

Der Hauptvertragspartner benennt folgende weitere Zugriffsberechtigte. Die Zugriffsberechtigten treten als Mitlegitimierte dem Antrag zur Sammelverwahrung bei. Es gelten die im Antrag zur Sammelverwahrung getroffenen Vereinbarungen.

Weitere legitimierte Person

Name

Vorname

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Land

Geburtsort und -datum

ausgewiesen durch

 ID/PA RP Nr.

Staatsangehörigkeit

Behörde

gültig bis (tt/mm/jjjj)

Zugriffsberechtigung einzeln nur zusammen mit Haupt-Mieter

Ort, Datum

Unterschrift Hauptvertragspartner

Unterschrift Mitlegitimierter

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter